

# **Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg**

**vom 18.07.2018**

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 18.07.2018 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor hat am 18.07.2018 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erklärt.

## **Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung**

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 8. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

### **§ 4a Betreuungszusage, Promotionsvereinbarung**

Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die in Promotionsverfahren als Betreuende und/oder Prüfende mitwirken, können befristet assoziiert werden. Die betroffene Hochschullehrerin bzw. der betroffene Hochschullehrer stellt hierzu einen Antrag an das Rektorat, der über die Fakultät mit einer Stellungnahme des Promotionsausschusses eingereicht wird. Die Assoziierung ist auf die Dauer des Promotionsvorhabens befristet. Bei einer Verlängerung des Promotionsvorhabens gemäß § 6 Abs. 6 muss auch die Verlängerung der Assoziierung beantragt werden. Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind gemäß Grundordnung § 2 Abs. 3 Angehörige der Hochschule. Das Recht zur Nutzung von Einrichtungen der Hochschule ist der Grundordnung § 2 Abs. 6 in Verbindung mit entsprechenden Benutzungsordnungen und Berechtigungskonzepten geregelt. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden.“

### **§ 5 Binationales Promotionsverfahren**

§ 5 wird wie folgt geändert:

„(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht durchgeführt werden (binationales Promotionsverfahren).“

(2) Die Doktorandin/der Doktorand muss von der betreffenden Fakultät der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und dem zuständigen Gremium der anderen Hochschule zur Promotion angenommen werden. Die betreffende Fakultät und das zuständige Gremium der anderen Hochschule benennen je eine Betreuerin/einen Betreuer. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Hochschulen in einer Vereinbarung, die jeweils von beiden Hochschulleitungen, der Dekanin/dem Dekan der betreffenden Fakultät der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, der zuständigen Amtsperson der anderen Hochschule sowie von den beiden Betreuenden und der Doktorandin/dem Doktoranden unterzeichnet wird. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung geregelt werden

1. die Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen“

## **§ 6 Annahme als Doktorandin / Doktorand**

**a)** Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Scheidet nach der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand die Betreuerin oder der Betreuer aus der Pädagogischen Hochschule Heidelberg aus, so verbleiben bei ihr oder bei ihm im Regelfall die Rechte und Pflichten der Betreuung, Begutachtung und Durchführung der mündlichen Prüfung. Lehnt die Betreuerin oder der Betreuer dies ab, schlägt die Doktorandin oder der Doktorand eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer vor, die bzw. der durch den zuständigen Promotionsausschuss bestätigt werden muss.

(4b) Hat eine Person ein Promotionsverhältnis an einer anderen Hochschule, und wechselt ihr Betreuer oder ihre Betreuerin an die Pädagogische Hochschule Heidelberg, so kann diese Person einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg stellen. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand kann dann nur unter der Bedingung erfolgen, dass innerhalb von drei Monaten ein Nachweis vorgelegt wird, dass das bisherige Promotionsverhältnis an der anderen Hochschule nicht mehr besteht.“

**b)** In Absatz 7 wird Satz 1 folgendermaßen geändert:

„Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.“

**c)** Absatz 8 wird folgendermaßen geändert:

„Die Doktorandin / der Doktorand kann für die Dauer des Promotionsverfahrens Mitglied der Graduate School der Pädagogischen Hochschule Heidelberg werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Graduate School.“

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

In Absatz 2 wird Satz 1 folgendermaßen geändert:

„In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation in der von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigten Fassung dann, wenn die Verfasserin / der Verfasser innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Feststellung der Gesamtnote neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung vier Exemplare im Falle einer Verlagspublikation bzw. zwei Exemplare im Falle einer digitalen Publikation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich für die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch eine der folgenden Möglichkeiten:

- a) die Veröffentlichung durch einen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen

oder

- b) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zur Publikation auf dem Hochschulschriftenrepositorium der Hochschule.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2018

gez.  
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor